

Verkündet
am 9. Juni 1954
[REDACTED],
Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Apothekers Dr. Edmund D [REDACTED] in D [REDACTED]
[REDACTED]-H [REDACTED], N [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Clara D o [REDACTED] in D [REDACTED]-H [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED]-Platz [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1954 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgericht in Düsseldorf vom 27. März 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der verstorbene Ehemann der Klägerin war Apotheker und betrieb auf Grund einer persönlichen Konzession die S [REDACTED] apotheke in D [REDACTED]-H [REDACTED] in gemieteten Räumen. Nach seinem Tode verpachtete die Klägerin das ihr zugefallene Recht zum Betriebe der Apotheke und die vorhandene Geschäftseinrichtung durch Vertrag vom 26. Februar 1947 ab 1. April 1947 auf die Dauer von fünf Jahren an den Beklagten. Der Vertrag sollte sich jeweils um drei Jahre verlängern, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werde. Die Räume, in denen der Ehemann der Klägerin die Apotheke betrieben hatte, mietete der Beklagte durch Vertrag vom 1. März 1947 von den Hauseigentümern, den Eheleuten H [REDACTED].

Nachdem sich zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten ergeben hatten, kündigte die Klägerin mit Schreiben vom 28. August 1951 den Apothekenpachtvertrag zum 31. März 1952, dem vertraglich vorgesehenen Ende der Pachtzeit. Sie ist der Ansicht, die Kündigung sei auch aus wichtigem Grunde gerechtfertigt, weil der Beklagte in mehrfacher Hinsicht den Vertrag verletzt habe.

Mit der Klage hat sie beantragt, dem Beklagten bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe die Ausübung des gepachteten Apothekenbetriebsrechts zu untersagen und ihn zum Ersatz allen Schadens zu verurteilen, der ihr dadurch entstehe, dass der Beklagte sich weigere, ihr die anderweitige Verwertung der Apothekerrechte zu ermöglichen. Ferner hat sie von dem Beklagten Herausgabe der Einrichtungsgegenstände und Zurverfügungstellung der Apothekenbetriebsräume begehrt.

- 3 -

Der Beklagte hat geltend gemacht, der Vertrag unterliege dem Mieterschutzgesetz und habe durch Kündigung nicht beendet werden können. Ferner hat er die ihm zur Last gelegten Vertragsverletzungen in Abrede gestellt.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Herausgabe der Geschäftseinrichtung verurteilt und ihm untersagt, das von der Klägerin gepachtete Apothekenbetriebsrecht weiterhin auszuüben. Dagegen hat es die Klage, soweit sie auf Herausgabe der Apothekenräume gerichtet ist, abgewiesen und die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch dem Schlußurteil vorbehalten. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte Abweisung der Klage, soweit ihr stattgegeben worden ist. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht hält das Mieterschutzgesetz nicht für anwendbar und hat angenommen, dass das zwischen den Parteien begründete Pachtverhältnis auf Grund der Kündigung der Klägerin mit dem Ablauf des 31. März 1952 erloschen sei. Es hat die Frage, ob die Pacht einer Apotheke bei gleichzeitiger Überlassung der Räume unter die Vorschriften des § 36 MSchG falle, unentschieden gelassen, weil mit der Verpachtung des Betriebsrechts durch die Klägerin keine Rau-



überlassung verbunden gewesen sei. Da die Räume in einem besonderen Vertrag von einem Dritten gemietet worden seien, stelle die Leistung der Klägerin inhaltlich nur eine Rechtspacht und keine Raumpacht dar. Durch die Einbeziehung von Pachtverträgen über Räume in den Mieterschutz solle nach dem Sinn und Zweck des § 36 MSchG verhindert werden, dass der Pächter, dem das Vertragsverhältnis gekündigt worden sei, bei dem Mangel an Räumen seine Existenz verliere, wenn er keine Ersatzräume finde. Diesen Gedanken des Raumschutzes hält das Berufungsgericht hier nicht für durchgreifend, weil durch die Kündigung des Pachtvertrages dem Beklagten die Räume nicht entzogen würden. Beim Abschluss der Verträge sei weder von den Parteien noch von dem Vermieter der Räume zum Ausdruck gebracht worden, dass mit der wirtschaftlichen Einheit der Verträge auch eine rechtliche Einheit erstrebt werden solle. Vielmehr liessen die Abweichungen in den Bestimmungen über das Kündigungsrecht darauf schliessen, dass beide Verträge mit Rücksicht auf die unterschiedliche Interessenlage der einzelnen Vertragsgegner nach verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden sollten. Das Betriebsrecht der Klägerin sei in seinem Bestand unabhängig von den Geschäftsräumen. Zwar müssten die Räume, in denen das Betriebsrecht ausgeübt werde, bestimmten Anforderungen genügen, jedoch sei die Ausübung des Betriebsrechts nicht an ein bestimmtes Haus gebunden. Deshalb sei die Klägerin in der Lage, nach der Kündigung des Pachtverhältnisses ihr Betriebsrecht auch in anderen Räumen auszuüben, als es zur Zeit geschehe. Es sei daher nicht einzusehen, dass der Kündigungsschutz für die Geschäftsräume auch auf das Pachtverhältnis der Parteien ausgedehnt werden müsse.

In seinen weiteren Darlegungen hat das Berufungsgericht die aus der Beendigung des Pachtverhältnisses sich ergebenden rechtlichen Folgerungen gezogen. Es hält den Beklagten

nach §§ 556, 581 BGB für verpflichtet, die gepachteten Einrichtungsgegenstände zurückzugeben. Ferner billigt es der Klägerin einen Anspruch darauf zu, dass der Beklagte ihr Recht zum Betriebe der Apotheke in Zukunft nicht weiter ausnutze. Diesen Unterlassungsanspruch leitet das Berufungsgericht in erster Linie unmittelbar aus dem Vertrag der Parteien her. Ferner hält es ihn auch nach § 823 Abs 1 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB für begründet, weil der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ein schutzfähiges sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs 1 BGB sei, in das der Beklagte eingreife.

II. Entgegen der Annahme der Revision unterliegen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken.

1. Die Revision wendet sich hauptsächlich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, das Pachtverhältnis der Parteien unterliege nicht dem Mieterschutz. Sie ist der Ansicht, die Kündigung sei ohne Rechtswirkung, weil der Kündigungsschutz nach dem Mieterschutzgesetz auch für die Pacht gewerblicher Unternehmen gelte. Dass die Verpächterin des Betriebsrechts und der Einrichtungsgegenstände nicht personengleich mit den Vermietern der Räume sei, könne hier keine andere Beurteilung rechtfertigen, denn beide Verträge seien auf denselben Zweck gerichtet, dem Beklagten die Führung der Apotheke als eines einheitlichen Unternehmens zu ermöglichen. Obwohl die Verpächterin der Betriebsberechtigung und die Vermieter der Räume nicht personengleich seien, müssten daher für die Frage, ob die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes Anwendung finden, beide Vertragsverhältnisse als ein einheitliches Verhältnis beurteilt werden. Hierfür spreche

der wirtschaftliche und der zeitliche Zusammenhang der beiden Vertragsabschlüsse und die Tatsache, dass auch schon der verstorbene Ehemann der Klägerin die Apotheke in den Mieträumen geführt habe. Der Mietvertrag sei ausdrücklich abgeschlossen zur Führung einer Apotheke. Das Berufungsgericht habe daher die Bedeutung der Raummiete innerhalb des wirtschaftlich einheitlichen Pacht- und Mietvertrages prüfen müssen.

Der Revision ist zuzugeben, dass die Kündigung der Klägerin der Rechtswirksamkeit entbehren würde, wenn das Vertragsverhältnis der Parteien unter den Mieterschutz gefallen wäre (Roquette, Mietrecht 3. Aufl S 295; Kiefersauer, Grundstücksmitte 7. Aufl § 1 MSchG Anm 5). Da die Kündigung des Pachtvertrages mit Schreiben vom 28. August 1951, also vor der Aufhebung des Kündigungsschutzes für Geschäftsräume durch das Geschäftsraummietengesetz vom 25. Juni 1952 (BGBl I, 338) und die ihm voraufgegangene Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951 (BGBl I, 926) ausgesprochen worden ist, kommt es entscheidend darauf an, ob das Pachtverhältnis der Parteien damals Kündigungsschutz nach dem Mieterschutzgesetz genoss. Der Ansicht der Revision, dass dies der Fall gewesen sei, vermag der erkennende Senat nicht zu folgen.

Nach § 36 MSchG gelten die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes entsprechend für Pachtverhältnisse über Räume. Gegenstand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Pachtvertrages waren nur das Recht zum Betriebe der Apotheke und die Einrichtungsgegenstände, nicht dagegen die Apothekenräume, denn diese hatte der Beklagte von den Eheleuten H. gemietet. Weder die Rechtspacht noch bewegliche Sachen genossen aber Mieterschutz, da § 36 MSchG nur die

von Räumen und Grundstücken schützt. Gleichwohl könnte der Vertrag der Parteien dem Mieterschutz unterliegen, wenn er in so enger Verbindung mit dem Mietvertrag über die Räume stehen würde, dass beide Verträge voneinander abhängig wären und die Frage nach ihrer Auflösbarkeit daher nicht isoliert betrachtet werden könnte. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 29. Juni 1953 - VI ZR 216/52 - NJW 1953, 1391 ausgesprochen, dass ein Vertrag, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, weil nach dem Willen der Parteien ein gesamter Betrieb also eine Wirtschaftseinheit überlassen wurde, bei der Beurteilung seiner Auflösbarkeit nur einheitlich behandelt werden, das Rechtsverhältnis also nur im ganzen aufgehoben werden oder fortbestehen kann. Dass ein einheitliches Rechtsverhältnis im allgemeinen nur einheitlich stehen oder fallen soll, ist ein Rechtsgrundsatz, der in verschiedenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches seinen Niederschlag gefunden hat, z.B. §§ 280 Abs 2, 469 S 2, 346, 347 BGB (RGZ 67, 101 104/057). Eine solche einheitliche Behandlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass äußerlich eine Mehrheit von selbständigen Verträgen abgeschlossen worden ist (BGB RGR Komm 10. Aufl § 305 Anm 2). Ebensowenig steht, wie die Revision zutreffend annimmt, einer einheitlichen Behandlung entgegen, dass die Partner der verschiedenen Verträge nicht dieselben Personen sind, denn es ist rechtlich möglich, Verträge zwischen mehr als zwei Parteien in der angeführten Art zu koppeln, ohne dass die Parteien jeweils an allen Verträgen beteiligt sind, ja ohne dass sie überhaupt sämtlich miteinander in Vertragsbeziehungen getreten sein müssten (vgl RGZ 79, 434 4367; 86, 107 1097; BGB RGR Komm aa Erman-Groepper BGB Einl § 305 Anm 2 h aa). Eine einheitliche Behandlung, insbesondere eine einheitliche Beurteilung der Auflösbarkeit der Verträge ist aber nur gerechtfertigt, wenn die

mehreren Verträge von allen Beteiligten als Ganzes und in gegenseitiger Abhängigkeit gewollt sind (Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 18. Bearb § 106). Dass in dem zur Entscheidung stehenden Fall die beiden Verträge nicht in dieser Art in ihrem Schicksal voneinander abhängig waren, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei angenommen. Da in den Verträgen unmittelbar nichts hierüber gesagt ist, könnte sich die gegenseitige Abhängigkeit nur ergeben, wenn sie aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen derart zu einem Ganzen verbunden wären, dass sie nur als Ganzes gewollt erscheinen. Wie die Revision zutreffend hervorhebt, besteht hier zwischen beiden Verträgen insofern ein wirtschaftlicher Zusammenhang, als beide dem Beklagten die Führung der Apotheke ermöglichen sollten. Das ist entgegen der Ansicht der Revision auch vom Berufungsgericht nicht verkannt worden, denn es hat in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich von der wirtschaftlichen Einheit der Verträge gesprochen. Dieser zwischen den Verträgen bestehende wirtschaftliche Zusammenhang allein muss aber nicht zu der Annahme führen, dass die Verträge in ihrem Schicksal voneinander abhängig sein sollten, wenn wie hier andere Umstände gegen eine solche Abhängigkeit sprechen. Gegen diese Abhängigkeit spricht, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, einmal die Tatsache, dass in beiden Verträgen verschiedene Kündigungsfristen vereinbart worden sind. Während der Mietvertrag für den Mieter eine einjährige und für den Vermieter eine zweijährige Kündigungsfrist vorsieht, konnte der Pachtvertrag erst zum Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Ferner ist die Apotheke, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, nicht auf Grund einer Realkonzession betrieben worden, bei der eine besonders enge Verbindung zwischen dem Betriebsrecht und den Räumen

besteht. Das von dem Beklagten ausgeübte Apothekenbetriebsrecht der Klägerin beruht vielmehr auf einer persönlichen Verleihung (Personalkonzession) und war daher, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, in seinem Bestande unabhängig von den Geschäftsräumen. Das hat zur Folge, dass das Betriebsrecht nach einer Kündigung des Mietvertrages auch in anderen Räumen ausgeübt werden konnte, so dass dann zwar der Pachtvertrag über das Betriebsrecht, nicht aber der Mietvertrag weiter bestehen konnte. Wenn das Berufungsgericht hiernach trotz des gegebenen wirtschaftlichen Zusammenhangs keine so enge Verbindung der Verträge angenommen hat, dass der Fortbestand des einen den Fortbestand des anderen bedingte, so unterliegt das keinen rechtlichen Bedenken. Auch der von der Revision hervorgehobene zeitliche Zusammenhang (Pachtvertrag vom 26. Februar 1947 und Mietvertrag vom 1. März 1947) und der Umstand, dass schon der Ehemann der Klägerin die Betriebsräume von den Eheleuten H. gemietet hatte, vermögen die Feststellung des Berufungsgerichts nicht zu erschüttern, denn sie zwingen nicht zu dem Schluss, dass der zur Annahme einer einheitlichen Auflösbarkeit der Verträge erforderliche innere Zusammenhang besteht. Das Berufungsgericht ist daher ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, dass beide Verträge in der Frage ihrer Auflösbarkeit einer selbständigen rechtlichen Behandlung fähig sind und somit im Zeitpunkt der Kündigung zwar der zwischen anderen Vertragspartnern abgeschlossene Mietvertrag über die Räume, nicht aber der Pachtvertrag der Parteien dem Kündigungsschutz unterlag. Da schon aus diesem Grund ein Kündigungsschutz entfiel, bedurfte es keiner Entscheidung der in Rechtsprechung und Rechtslehre umstrittene Frage, ob bei gemeinsamer Überlassung des Apothekenbetriebsrechts und der Räume der Schutz des § 36 MSchG gegeben ist.

(vgl. Bettermann, Mieterschutzgesetz 1950, § 1 Anm 114 und das oben angeführte Urteil des erkennenden Senats vom 29. Juni 1953 = NJW 1953, 1391).

2. Auch die Verfahrensrüge, welche die Revision in diesem Zusammenhang erhebt, ist unbegründet. Ob sich der Pachtvertrag, wie die Revision behauptet, zwar in dem Verfahren vor dem Landgericht, nicht aber im Berufungsrechtszug bei den Gerichtsakten befunden hat, kann dahingestellt bleiben, da das Berufungsgericht den nach dem Vortrag der Parteien wesentlichen Inhalt des Vertrages im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegeben hat. Der Beklagte hat zwar in seiner Berufungsbegründung die Bitte geäußert, die Klägerin möge die von ihr zu den Gerichtsakten gereichten Unterlagen wieder vorlegen. Er hat aber keine Behauptungen aufgestellt, zu deren Nachweis er sich auf diese Urkunden berufen hat. Insbesondere sind ausser den im Tatbestand wiedergegebenen keine Vertragsbestimmungen angeführt worden, aus denen sich die jetzt behauptete enge Verbindung mit dem Mietvertrag ergeben soll. Unter diesen Umständen kann die Rüge der Revision, §§ 139, 286 ZPO seien verletzt, nicht durchgreifen.

3. Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht das Pachtverhältnis der Parteien nicht dem Mieterschutz unterstellt. Das hat zur Folge, dass die von der Klägerin ausgesprochene Kündigung die Auflösung des Vertrages zum 31. März 1952 bewirkt hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Klägerin nach Aufhebung des Mieterschutzes für gewerbliche Räume die Kündigung wiederholt hat, ob in der Weiterverfolgung des Klagebegehrens eine solche Kündigung zu erblicken ist und ob, wie die Revision meint, das Vorbringen des Beklagten als Verlangen auf Widerruf der Kündigung zu werten ist, wie § 8

des Geschäftsraummietengesetzes vorsieht. Ein solcher Widerruf ist nicht möglich, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Vertragsverhältnis nicht dem Mieterschutz unterlag und durch Kündigung beendet werden konnte.

4. Die rechtlichen Folgerungen, die das Berufungsgericht aus der Beendigung des Pachtverhältnisses gezogen hat, erweisen sich ebenfalls im Ergebnis als rechtlich zutreffend. Dass der Beklagte bei Beendigung der Pacht nach §§ 556, 581 BGB die Einrichtungsgegenstände zurückzugeben verpflichtet ist, wird auch von der Revision nicht angezweifelt. Sie ist aber der Ansicht, der Unterlassungsanspruch ergebe sich nicht aus § 823 BGB, weil Apothekenbetriebsrecht und Apothekeneinrichtung allein kein "eingerichteter Gewerbebetrieb" seien. Ob diese Auffassung Zustimmung verdient, kann auf sich beruhen, da es sich bei den beanstandeten Ausführungen des Berufungsgerichts nur um zusätzliche Erwägungen handelt. Unabhängig von diesen rechtfertigen schon die Darlegungen, mit denen das Berufungsgericht in erster Linie den Unterlassungsanspruch begründet, die getroffene Entscheidung. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass sich aus dem Vertrage die Verpflichtung des Beklagten ergebe, nach Beendigung des Vertrages die Ausübung des Betriebsrechts zu unterlassen. Diese Auslegung des Vertrages bietet keinen Anlass zu rechtlicher Beanstandung. Sie allein rechtfertigt es, dem Beklagten die Ausübung des Rechts zum Betriebe der Apotheke zu untersagen, so dass es der vom Berufungsgericht gegebenen weiteren Begründung nicht mehr bedarf.

5. Des weiteren macht die Revision geltend, der Pachtvertrag habe nach dem Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl

I 1445) der Genehmigung bedurft, das Vorliegen der Genehmigung sei aber weder festgestellt, noch vorgetragen worden. Fehle die Genehmigung, so sei der Vertrag nicht wirksam geworden. Die Klägerin könne dann nicht verlangen, dass der Beklagte es unterlasse, ein gepachtetes Apothekenbetriebsrecht auszunutzen. Dieses Verlangen könne nur gestellt werden, wenn eine wirksame Verpachtung vorliege.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Da der Beklagte in den Vorinstanzen zwar die Genehmigungsbedürftigkeit des Pachtvertrages erörtert (Schriftsatz vom 29. Mai 1952 S 4), aber nicht vorgetragen hat, dass diese Genehmigung fehle, ist das Berufungsgericht ersichtlich davon ausgegangen, daß die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist. Wenn der Beklagte heute das Vorliegen der Genehmigung anzweifelt, so handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das im Revisionsrechtszug nicht mehr berücksichtigt werden kann. Überdies könnte auch das Fehlen der Genehmigung die Entscheidung nicht zugunsten des Beklagten beeinflussen, denn bei einer Unwirksamkeit des Vertrages würde der Beklagte erst recht verpflichtet sein, die Ausübung des der Klägerin zustehenden Apothekenbetriebsrechts zu unterlassen. Ferner würde es dann schon von vornherein an einem Recht des Beklagten zum Besitz der Einrichtungsgegenstände gefehlt haben.

6. Damit ist auch der weiteren Rüge der Boden entzogen, mit welcher die Revision Verletzung der §§ 139 BGB und 139 ZPO geltend macht. Sie meint, das Berufungsgericht habe hinsichtlich der genehmigungsfreien Verpachtung der Apothekeneinrichtung prüfen müssen, ob die Nichtigkeit der Verpachtung

der Konzession die Nichtigkeit des Gesamtvertrages zur Folge haben sollte. Bejahendenfalls sei die Klägerin möglicherweise um alle Beträge, die sie auf Grund des Pachtvertrages bezogen habe, ungerechtfertigt bereichert. Darauf hingewiesen hätte der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht an den Einrichtungsgegenständen geltend gemacht, so dass er nur Zug um Zug gegen Rückzahlung der ausgezahlten Beträge zur Rückgabe verpflichtet gewesen wäre.

Da die Parteien in den Vorinstanzen davon ausgegangen sind, dass die Genehmigung vorliege, bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, die bei einem Fehlen der Genehmigung sich ergebende Rechtslage mit ihnen zu erörtern. Überdies ist auch die Ansicht der Revision, es könne ein Anspruch des Beklagten auf Rückzahlung der an die Klägerin gezahlten Beträge und damit ein Zurückbehaltungsrecht an den Einrichtungsgegenständen in Betracht kommen, verfehlt. Es ist kein Rechtsgrund ersichtlich, aus dem sich ein solcher Anspruch des Beklagten herleiten liesse. Insbesondere würde bei Unwirksamkeit des Vertrages nicht die Klägerin, sondern der Beklagte ungerechtfertigt bereichert sein.

Nach alledem erweist sich die Revision des Beklagten

- 14 -

als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers Dr. Gelhaar Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß